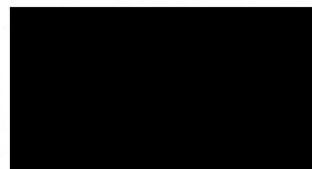




Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, IK III 2, 11055 Berlin

Herr Leonard Wolf



Berlin, 14. P. 2019

Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vom 11. Juli 2019
Az. IK III 2 – 41005/0

Sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Juli 2019, in der Sie um Übermittlung von Mitteilungen des Bundeskanzleramtes an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bitten, die die Veröffentlichung des Entwurfes für ein Bundes-Klimaschutzgesetz betreffen. Sie beantragen Zugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), wobei das UIG hier maßgeblich ist (§ 1 Abs. 3 IFG). Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden.

Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend: Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a UIG ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als oberste Bundesbehörde, soweit und solange es im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird, keine informationspflichtige Stelle. Ihr Auskunftersuchen ist auf Mitteilungen gerichtet, die das Bundesumweltministerium im Rahmen der Ressortabstimmung zum Bundes-Klimaschutzgesetz von Seiten des Bundeskanzleramtes erhalten hat. Die Ressortabstimmung eines Gesetzentwurfs fällt in den Bereich der Gesetzgebung. Nach Abschluss der Ressortabstimmung wird der zwischen den betroffenen Ressorts





Seite 2

und dem Bundeskanzleramt abgestimmte Gesetzentwurf an das Kabinett übermittelt.

Aufgrund der hier einschlägigen Ausnahme für Tätigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung besteht kein Anspruch auf Zugang zu den Mitteilungen des Bundeskanzleramtes, die Gegenstand Ihres Antrags sind. Auch aus dem IFG kann sich kein Anspruch ergeben. Das IFG tritt gem. § 1 Abs. 3 IFG hinter dem UIG zurück.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweise zum Datenschutz

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.

